

BMW i8 Club e. V.



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **BMW i8 Club e.V.** und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, er ist ausschließlich selbstlos tätig. Er soll allen Interessierten am Kraftfahrzeug des „BMW i8“ die Möglichkeit geben, auf unpolitischer Basis in technischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen und Freizeitgestaltung durch Veranstaltungen aller Art zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt keine Interessen, die eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne von §52 der Abgabenordnung (AO) zur Folge haben.
3. Der Aufbau einer internationalen Präsenz des Vereins kann durch die Bildung von Sektionen unterstützt werden. In Deutschland kann durch die Bildung von Regionen die Kommunikation auf regionaler Ebene intensiviert werden.
4. Es wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW Gemeinschaften und BMW Clubs im In- und Ausland, mit der Bayerische Motoren Werke AG in München und deren verbundenen Unternehmen, mit autorisierten Vertragshändlern der BMW AG, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden angestrebt.
5. Der Verein ist an den Dachverband BMW Club Deutschland e. V. angeschlossen und zur Einhaltung von dessen Satzung verpflichtet.

§3 Mittel des Vereins

1. Die erforderlichen Mittel zur Durchführung und zum Erreichen der Vereinsziele werden aufgebracht aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Institution.

§4 Die Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die selbst oder deren Ehegatten Eigentümer eines BMW i8 sind oder als Anwartschaftsberechtigter einer Finanzierung etc. einen BMW i8 besitzen bzw. zu deren Betriebsvermögen ein BMW i8 gehört.
2. Personen, welche die Ziele des Vereins fördern wollen, ohne aber an den in §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden, können außerordentliche Mitglieder oder Fördermitglied werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und von Beitragszahlungen befreit.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Verein BMW i8 Club e. V.. Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die jeweils gültige Satzung und die Bestimmungen des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins, vertreten durch den Präsidenten oder einen von ihm benannten Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Entscheidung erfolgt nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragstellung.
6. Ein Mitglied kann je Kalenderjahr ein anderes Partnermitglied benennen. Änderungen der Partnermitgliedschaft sind für das Folgejahr bis spätestens 30. September dem Clubsekretariat schriftlich mitzuteilen, andernfalls bleibt die gemeldete Partnermitgliedschaft bestehen. Partnermitglieder können Beifahrer oder sonstige Partner des Mitgliedes sein, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß §4 Ziffer 1 nicht erfüllen.

Ein Mitglied kann nicht mehrere Partnermitglieder gleichzeitig benennen. Über die Aufnahme von Partnermitgliedern wird wie über die Aufnahme von Mitgliedern entschieden. Partnermitglieder haben, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts, alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

7. Begriffsbestimmungen:

- a) Mitglied ist, wer die Voraussetzungen gem. §4 Ziffer 1 erfüllt.
- b) Partnermitglied ist, wer die Voraussetzungen gem. §4 Ziffer 6 erfüllt.
- c) Außerordentliches Mitglied ist, wer die Voraussetzungen gem. §4 Ziffer 2 erfüllt.
- d) Mitglieder gemäß vorstehend a), b) und c) verlieren die aktiven Mitgliedsrechte, insbesondere das aktive und, sofern satzungsgemäß vorgesehen, auch das passive Wahlrecht, solange Mitgliedsbeiträge gem. §6 nicht entrichtet sind.
- e) Ehrenmitglied ist, wer die Voraussetzungen gem. §4 Ziffer 3 erfüllt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in grober Weise vereinschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied, das nach §4 Ziffer 7 d) mit Mitgliedsbeiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Veranstaltungsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann auch dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Mitteilung einer Anschriftenänderung unterbleibt und ein zweifacher Versuch Schriftwechsel zuzustellen, ergebnislos geblieben ist.

5. Gegen einen Beschluss über die Ausschließung oder die Streichung von der Mitgliederliste kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung Berufung beim Vorstand einlegen. Sofern der Vorstand der Berufung nicht stattgibt und dadurch die Ausschließung oder Streichung aufhebt, entscheidet über die Ausschließung oder die Streichung die nächste (ordentliche) Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist zu gestatten, dabei seine Auffassung vorzutragen. Sofern der Betroffene an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, ist ihm die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmeantrag

Über Höhe und Erhebungsmodus der Mitgliedsbeiträge, sowie über eine Aufnahmegebühr oder Sonderumlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich kalenderjährlich im Voraus durch das Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Mitgliedsbeiträge sind nicht -auch nicht anteilig- rückerstattungsfähig. Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Falle das Vereinsvermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwahren. Nicht benötigte Mittel sind zinsbringend anzulegen, soweit der Finanzmarkt dies unter Berücksichtigung eines möglichst minimalen Risikos eines Vermögensverlustes zulässt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder und Partnermitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Mitglieder gem. §4 haben das Recht, die Vereinseinrichtungen kostenlos zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen haben Mitglied und Partnermitglied je eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder grob vereinschädigendem Verhalten können Sanktionierungen durch den Vorstand erfolgen, die bis zum Ausschluss des Mitgliedes führen können. Art und Umfang solcher Sanktionen (z. B. Verwarnungen, zeitweise Einschränkung von aktiven oder passiven Rechten) müssen vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden. Das Mitglied muss darüber schriftlich informiert werden und hat anschließend die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann Sanktionierungen durch mehrheitlichen Beschluss jederzeit widerrufen. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein greifen die Regelungen gem. §5 Ziffer 3.

2. Es ist Mitgliedern und Partnermitgliedern nicht gestattet, auf Clubveranstaltungen, in den vereinseigenen WhatsApp-Gruppen und in der vereinseigenen CAMPAL-App Werbung für kommerzielle Zwecke oder Organisationen zu machen, von denen Mitglieder direkt oder indirekt profitieren könnten. Dies betrifft sowohl mündliche und schriftliche Werbung bzw. Verkaufsangebote, als auch Aushänge, Flyer und weitere Werbeträger aller Art.

Ausnahmen hiervon (z. B. nichtkommerzielle Werbegeschenke an Mitglieder mit darauf ersichtlichen Firmenlogos) sind beim Vorstand vorab schriftlich zu beantragen. Nach Entscheidung des Vorstandes ergeht dem beantragenden Mitglied/Partnermitglied ein schriftlicher Bescheid.

Die Nutzung des Clublogos für vereinsfremde Zwecke ist generell untersagt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie vom Vorstand ernannte Beauftragte und das Sekretariat.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. Präsident (1. Vorsitzender)
- b. Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- c. Vorstand Finanzen (Schatzmeister)
- d. Vorstand Technik
- e. Und einem Beirat

2. Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne §26 BGB.

3. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- e. Durchführung der Buchführung
- f. Erstellung eines Jahresabschlusses
- g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen
- i. Benennung eines Sekretariats
- j. Benennung eines Beauftragten für Ausfahrten

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt immer wechselweise mit dem Amt des stellvertretenden Präsidenten. Bei der jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung erfolgt somit entweder die Wahl des Präsidenten oder die Wahl des stellvertretenden Präsidenten. Wird bei einer Wahl für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist die Wahl auch durch offene Abstimmung zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder nach §4 Ziffer 1, soweit nicht Ziffer 7 d) zutreffend ist. Bewerbungen und Vorschläge zur Wahl müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

5. Beim Eintreten von §9 Ziffer 4 können einzelne Vorstandsmitglieder auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. der Voraussetzungen von §10 Ziffer 1 neu gewählt werden. Deren Amtszeit dauert jedoch nur bis zur nächsten turnusmäßig anstehenden Neuwahl des von §9 Ziffer 4 betroffenen Vorstandsamts.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes entweder einen kommissarischen Vertreter bestimmen oder aber unter Außerachtlassung des §9 Ziffer 11 den Bereich dieses Vorstands interimsmäßig durch die übrigen Vorstandsmitglieder führen.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Präsidenten oder durch einen von ihm benannten Vertreter des Vorstandes einberufen werden. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Eine Ladungsfrist für Vorstandssitzungen von zwei Wochen soll eingehalten werden, wenn nicht dringende Belange eine kürzere Ladungsfrist erfordern oder sämtliche Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, oder bei dessen Verhinderung, sein gewählter Stellvertreter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit diejenige seines benannten Vertreters. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied unter Angabe von Weisungen Vollmacht erteilen, in seinem Namen abzustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per Messenger, Email oder Telefax fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen und sich an ihm beteiligen können oder auf eine Beteiligung an diesem Verfahren für den konkreten Einzelfall ausdrücklich verzichten.

10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung. Notwendige Auslagen für durch die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion veranlasste Aktivitäten werden den Vorstandsmitgliedern jedoch erstattet.

Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichende Beschlüsse fassen.

11. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur im Fall des §9 Ziffer 6, oder falls sich kein Kandidat für einzelne Vorstandsämter beworben hat, oder zur Wahl stehende Kandidaten nicht gewählt werden möglich und ansonsten unzulässig.

12. Das benannte Sekretariat übernimmt die für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb notwendigen und vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

13. Der/Die benannte Beauftragte für Ausfahrten unterstützt Mitglieder bei der Anmeldung, Organisation, Planung und Koordination aller vereinsinternen Veranstaltungen und Ausfahrten und dient als zentraler Ansprechpartner sowohl für veranstaltende als auch teilnehmende Mitglieder.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können beim Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand oder durch diesen im Auftrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder/Partnermitglieder einberufen werden.

2. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder und Partnermitglieder je eine Stimme. Bei Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung ist die Stimmabgabe per Fax, Email oder Brief zulässig. In diesem Fall muss das mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandte Formular gemäß den darin enthaltenen Instruktionen ausgefüllt werden und bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Stimmabgabe per Fax oder per Email ist jedoch nur für den Fall einer offenen Abstimmung zulässig. Bei geheimen Wahlen muss die Stimmabgabe per Brief erfolgen. Auf diesem Brief muss der Absender erkenntlich sein, um die Stimmabgabe zu legitimieren. Das Abstimmformular selbst ist dem Brief in einem verschlossenen und anonymisierten Umschlag beizulegen, damit es bei der Wahl unter Wahrung der Geheimhaltung ausgewertet werden kann. Eine Vertretung ist nur durch andere Mitglieder oder Partnermitglieder zulässig. Die Bevollmächtigung muss schriftlich mittels des mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Formulars erfolgen. Ein Mitglied oder Partnermitglied kann bis zu drei Vollmachten ausüben und somit maximal vier Stimmen auf sich vereinigen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder/Gäste an der Versammlung teilnehmen.

Ist eine Briefwahl notwendig, benennt der Vorstand am Wahltag einen Wahlobmann/-frau, welche(r) die ordnungsgemäße und satzungskonforme Durchführung der Wahl überwacht. Im Falle einer offenen Wahl erfolgt diese durch Handzeichen und Zählung nach Aufruf durch ein Vorstandsmitglied oder den Schriftführer. Bei offenen Wahlen ist auch eine Stimmabgabe per Online-Teilnahme zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder/Partnermitglieder persönlich anwesend oder vertreten sind. Muss Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, kann der Vorstand am und für den gleichen Tag der Erstversammlung eine Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die Einberufungsmöglichkeit einer solchen Wiederholungsversammlung hinzuweisen.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder durch einen von ihm benannten Vertreter des Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Clubbeitrages sowie des Aufnahmebeitrages und Sonderumlagen
- d) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

e) die Wahl von Kassenprüfern

f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

g) Berufungsverfahren gem. §5 Ziffer 5 bei Ausschlussverfahren von Mitgliedern.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen jedoch eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75% (kaufmännisch gerundet) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn bereits mit der Einladung die vorgesehenen Satzungsänderungen in der Tagesordnung mitgeteilt worden sind und die vorgesehene neue Satzung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident oder seinem Stellvertreter geleitet. Über alle gefassten Beschlüsse ist von einem vor oder zu Beginn der Versammlung vom Vorstand benannten Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

8. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist auch die Wahl mehrerer Kassenprüfer möglich. Kassenprüfer kann nur werden, wer Mitglied im Sinne §4 Ziffer 1 ist. Die Kassenprüfer berichten vom Ergebnis ihrer Kassenprüfung der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.

§11 Haftungsausschluss

Weder der Verein selbst, noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten haften den Mitgliedern für Schäden, die diesen auf Veranstaltungen des Vereins durch Unfälle oder durch den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Fahrzeugen oder sonstigem Eigentum erleiden.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gem. §10 Ziffer 3 und mit einer Mehrheit von 75% (kaufmännisch gerundet) der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Göttingen, den 06. Mai 2026

Version und Datum der Inkraftsetzung: Version 3, 24. Juni 2026

Verantwortlich: Der Vorstand des BMW i8 Club e.V.